

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 125/07 B

L 2 U 315/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 U 109/06 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).
- 2 Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine bestimmte Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Prozess klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Interesse ist. Dass diese Voraussetzungen gegeben sind, muss in der Beschwerdebegründung schlüssig dargelegt und begründet werden. Das ist hier nicht geschehen.
- 3 Die vom Kläger formulierte Frage, "inwieweit die Ablehnung seines Begehrens sich unter Hinweis auf in zeitlicher Hinsicht überholte wissenschaftliche Erkenntnisse rechtfertigen kann", bezieht sich allein auf den konkreten Einzelfall. Soweit sie sich verallgemeinern ließe, etwa dahin, welcher wissenschaftliche Erkenntnisstand bei der Prüfung der medizinischen Voraussetzungen einer Berufskrankheit zugrunde zu legen ist, fehlt es an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Der Senat hat sich zu dieser Frage in zahlreichen Urteilen geäußert (siehe zuletzt: Urteil vom 9. Mai 2006 - B 2 U 1/05 R = SozR 4-2700 § 8 Nr 17; Urteile vom 27. Juni 2006 - B 2 U 20/04 R und B 2 U 13/05 R, beide zur Veröffentlichung vorgesehen). Nachdem die Beschwerdebegründung auf diese Rechtsprechung nicht eingeht, kann nicht beurteilt werden, ob und in welcher Richtung zu der aufgeworfenen Frage weiterer Klärungsbedarf besteht.
- 4 Auch zur Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage äußert sich die Beschwerde nicht. Das Landessozialgericht ist aufgrund des Beweisergebnisses davon ausgegangen, dass beim Kläger weder eine Polyneuropathie noch eine Enzephalopathie nachgewiesen ist und die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr 1317 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung bereits aus diesem Grunde scheitert. Da die zugrunde liegenden Feststellungen nicht mit Verfahrensrügen angegriffen werden, käme es in einem etwaigen Revisionsverfahren auf die als grundsätzlich bedeutsam bezeichnete Rechtsfrage nicht an.
- 5 Mit dem Vorbringen, "im Festhalten an nicht zeitgemäßen und wissenschaftlich standhaltenden Expertisen und Gutachten (sei) ein Verfahrensfehler zu sehen", hat der Kläger schließlich auch keinen Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bezeichnet. Verstöße gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) oder gegen Grundsätze der richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), die damit angedeutet sein könnten, scheiden gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG als Zulassungsgründe aus. Hinzu kommt, dass derartige Verstöße sich aus den zuvor erörterten Gründen auf das Ergebnis des Prozesses nicht ausgewirkt haben könnten, die angefochtene Entscheidung also nicht im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf dem Verfahrensmangel beruhen kann.



- 6 Nachdem Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)